

Aktuelle steuerliche Hinweise 2015

- Zweifelsfragen zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen
- Betriebsveranstaltungen, Finanzverwaltung hält an ihrer Ansicht fest
- aktuelle Änderungen zum Reverse-Charge-Verfahren, insbesondere bei Bauleistungen

Uwe Komm
Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

Vortrag am 20. März 2015
Seminar UNI-BUD
in Wroclaw

- 1. Zweifelsfragen zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen**
- 2. Betriebsveranstaltungen, Finanzverwaltung hält an ihrer Ansicht fest**
- 3. Aktuelle Änderungen des Reverse-Charge-Verfahrens, insbesondere bei Bauleistungen**

1. Zweifelsfragen zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

1.1 Allgemeines

Wer als Inhaber eines Betriebes aus betrieblicher Veranlassung Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern, auch wenn der Geber die Aufwendungen wegen Überschreitung der 35 EUR-Grenze nicht absetzen darf.

Auch Geschenke an Arbeitnehmer sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Keine Betriebseinnahme ist anzusetzen, wenn es sich um eine bloße Aufmerksamkeit handelt. Wo die Grenze zwischen bloßen Aufmerksamkeiten und Betriebseinnahmen zu ziehen ist, hat der Bundesfinanzhof allerdings offen gelassen.

1.2 Ausnahme Aufmerksamkeiten

Für Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer gilt Folgendes:

Durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 vom 20.10.2014 ist die Freigrenze für lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (z. B. Geburtstag, Geburt des Kindes oder Heirat) auf EUR 60 einschließlich Umsatzsteuer erhöht worden.

Bis zum 31.12.2014 galt eine Freigrenze von EUR 40.

Zu beachten ist, dass es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Dies bedeutet, dass bei einem Überschreiten des gesamten Betrags eine Lohn- und Sozialversicherungspflicht gegeben ist. Für diese Gelegenheitsgeschenke in Form von Aufmerksamkeiten ist der Arbeitgeber grundsätzlich berechtigt, Vorsteuer geltend zu machen.

Demnach sind Gelegenheitsgeschenke allesamt Sachzuwendungen von geringem Wert, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses (siehe oben) zuwendet.

Diese Gelegenheitsgeschenke sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert dieser Sachzuwendungen EUR 60,00 einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigt.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber schenkt seinem Außendienstmitarbeiter zum Geburtstag im Juni 2015 eine Musik-DVD im Wert von EUR 40.

Es handelt sich hierbei um eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Aufmerksamkeit, da der Wert dieser Sachzuwendung EUR 60 nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert dieser Sachzuwendung die Freigrenze von EUR 60, unterliegt die Zuwendung **in voller Höhe** der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht (d. h. nicht nur der übersteigende Betrag).

Geldzuwendungen sind stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei der Freigrenze von EUR 60 handelt es nicht sich um einen Jahresbetrag, d. h., er kann unter Umständen mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer A hat im März 2015 Namenstag. Ebenfalls im März 2015 hat der Arbeitnehmer A geheiratet.

Er erhält daher von seinem Arbeitgeber zum Namenstag einen Blumenstrauß und zur Hochzeit eine Musik-DVD im Wert von jeweils EUR 40.

Bei beiden Sachzuwendungen handelt es sich um eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Aufmerksamkeit, da der Wert der einzelnen Sachzuwendung EUR 60 nicht übersteigt.

Unerheblich ist, dass der Wert der beiden Sachzuwendungen im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt EUR 80 den Wert von EUR 60 übersteigt.

Maßgebend ist ausschließlich der Wert der einzelnen Sachzuwendung anlässlich des jeweiligen persönlichen Anlasses.

HINWEIS

Neben der Freigrenze von EUR 60 für Gelegenheitsgeschenke in Form von Aufmerksamkeiten gilt daneben die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich EUR 44. Das heißt, die 60 EUR-Freigrenze für Aufmerksamkeiten und die 44 EUR-Freigrenze für die übrigen Sachbezüge können nebeneinander in einem Kalendermonat angewendet werden.

1.3 Pauschalierung der Lohnsteuer für Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Darüber hinaus können Geschenke an Arbeitnehmer und an Geschäftsfreunde wie folgt pauschal versteuert werden:

Ein Unternehmer, der aus betrieblichem Anlass ein Geschenk macht, darf die Steuer für den geldwerten Vorteil unter bestimmten Voraussetzungen selbst übernehmen und den geldwerten Vorteil pauschal mit 30 % versteuern. Dazu kommen noch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Begünstigt sind allerdings nur Sachzuwendungen. Barzuwendungen sind dagegen immer vom Empfänger individuell zu versteuern.

Das Pauschalierungswahlrecht gilt auch bei Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer.

Das Wahlrecht muss einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen und Geschenke ausgeübt werden. Es kann hinsichtlich der Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer jeweils getrennt ausgeübt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung sind die Bruttoaufwendungen, das heißt einschließlich Umsatzsteuer.

Bei Zuwendungen an Dritte sind in die Pauschalierung alle Zuwendungen einzubeziehen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 10 übersteigen. Bei der Prüfung der 10 EUR-Grenze bleiben abziehbare Vorsteuern unberücksichtigt.

Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Einkommensermittlung des Empfängers außer Ansatz.

Die Pauschalierung ist **ausgeschlossen**

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
2. wenn die Aufwendungen für die einzelnen Zuwendungen den Betrag von EUR 10.000 übersteigen.

Der Zuwendende muss dem Empfänger darüber unterrichten, dass er die auf die Zuwendung enthaltene Steuer pauschaliert und die Steuer übernimmt.

1.4 Auswirkungen der Pauschalierung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer auf die Sozialversicherung

Pauschal versteuerte Sachleistungen an **eigene Arbeitnehmer** des Zuwendenden gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und sind somit **sozialversicherungspflichtig**.

Jedoch sind pauschal versteuerte Sachleistungen an **Arbeitnehmer eines Dritten sozialversicherungsfrei**, soweit es sich nicht um Beschäftigte eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens handelt. Verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind (§ 271 HGB sowie §§ 15 ff. AktG).

1.5 Ausnahme der Pauschalierung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Eine Pauschalierung mit 30 % nach § 37b EStG ist nur bei betrieblich veranlassten Zuwendungen vorzunehmen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.

Dies ist in folgenden Konstellationen **nicht** der Fall:

- Der Begünstigte ist Steuerausländer und in Deutschland nicht steuerpflichtig.
- Die Zuwendung erfolgt in überwiegenden eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers, etwa bei einer Kundenveranstaltung, an der auch ein Arbeitnehmer teilnimmt.

2. Betriebsveranstaltungen

2.1 Begriff der Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen (auch Aushilfskräften) offensteht.

Übliche Betriebsveranstaltungen sind:

- Betriebsausflüge
- Weihnachtsfeiern
- Feier des Geschäftsjubiläums

Im Vordergrund steht die Förderung und Verbesserung eines Betriebsklimas und nicht die Entlohnung der Arbeitnehmer.

Erst bei aufwendigen Betriebsfeiern erlangen die gewährten Zuwendungen Arbeitslohncharakter.

2.2 Neues auf einen Blick

Bei Betriebsveranstaltungen sind Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer im Rahmen der Freigrenze von EUR 110 steuerfrei. Diese Regelung galt bis einschließlich 31.12.2014.

Der Bundesfinanzhof hatte in seiner Rechtsprechung die Finanzverwaltung jedoch aufgefordert, diese geringe Freigrenze aufgrund von Erfahrungswerten neu zu ermitteln.

Durch das im Dezember 2014 beschlossene Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist die Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt, ab dem 01.01.2015 erstmals gesetzlich geregelt worden.

Neu ist die Einführung eines Freibetrags von EUR 110 anstatt einer Freigrenze.

Das heißt, Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen führen ab dem 01.01.2015 nicht zu Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen je teilnehmenden Arbeitnehmer den Freibetrag von EUR 110 nicht übersteigen.

HINWEIS

Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr gelten als üblich. Für die Ehrung einzelner Jubilare oder Abendessen finden die Grundsätze der Betriebsveranstaltung keine Anwendung.

2.3 Bewertung von Sachzuwendungen

Nach der neuen Gesetzesfassung sind somit alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Zu den rechnerischen Anteilen an diesen Kosten gehören insbesondere nun auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Saal-/Raummiete, Eventmanager).

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wurde geregelt, dass ab dem 01.01.2015 dem Arbeitnehmer auch der Anteil an den maßgebenden Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung zuzurechnen ist, der auf Begleitpersonen wie Ehegatte oder Kind(er) entfällt.

Die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag in Höhe von EUR 110 führt zu einer Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Die Zurechnung des Begleitpersonen-Anteils beim Arbeitnehmer führt jedoch zu einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsprechung.
Somit wurde die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung in das Gesetz ab 2015 übernommen.

Neu ist auch, dass der Freibetrag in Höhe von EUR 110 auch anwendbar ist, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung nicht allen Angehörigen des Betriebes offensteht, sondern auch dann, wenn die Veranstaltung nur Betriebsteile betrifft. Unter Betriebsteil ist dabei eine betriebliche Organisationseinheit von einiger Bedeutung und Größe zu verstehen.

2.4 Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 % bei Betriebsveranstaltungen

Soweit die Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, weil es sich nicht um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt, besteht die Möglichkeit der Lohnsteuer-Pauschalierung in Höhe von 25 %. Dadurch wird eine Besteuerung beim Arbeitnehmer vermieden.

Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie ggf. eine pauschale Kirchensteuer an. Aufgrund der Pauschalierung der Lohnsteuer von 25 % sind diese Zuwendungen für den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

2.5 Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerpflicht bei Betriebsveranstaltungen

Übersteigen die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung **nicht** die Freibetragsgrenze von EUR 110 je Arbeitnehmer, ist der Arbeitgeber grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Zu beachten ist, dass für die Höhe des Vorsteuerabzugs auf die Gesamt-tätigkeit des Unternehmens abzustellen ist mit der Folge, dass bei Ausführung auch von steuerfreien Umsätzen der Vorsteuerabzug teilweise untersagt wird.

Der Arbeitgeber hat jedoch keinen Anspruch aus dem Vorsteuerabzug, wenn die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung die Freibetragsgrenze von EUR 110 je Arbeitnehmer übersteigen.

Beispiel:

Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen pro Arbeitnehmer rund EUR 200. Die 110 EUR-Freibetragsgrenze ist überschritten. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der geldwerte Vorteil von EUR 200 abzüglich EUR 110 = EUR 90 ist zudem lohnsteuerpflichtig und kann mit 25 % pauschal versteuert werden.

3. Reverse-Charge-Verfahren

3.1 Allgemeines

In sog. Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Führt der Unternehmer eine Leistung aus, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt, muss eine entsprechende Rechnung **zwingend** die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten.

Fehlt diese Angabe oder wird statt dessen eine andere Formulierung gewählt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, denn diese setzt in den Reverse-Charge-Fällen keine ordnungsgemäße Rechnung voraus.

Werden Reverse-Charge-Leistungen "**über die Grenze**" erbracht, stellt sich die Frage, ob die **Rechnungen nach in- oder ausländischem Recht** erteilt werden muss. Diese Frage wurde durch die Gesetzesänderung neu beantwortet.

Werden Reverse-Charge-Leistungen im Inland (Deutschland) erbracht, jedoch von einem (EU-) ausländischen Unternehmer, sind für die Rechnungserteilung künftig die Vorschriften des ausländischen EU-Mitgliedsstaates anzuwenden.

Beachte:

Die obige Regelung gilt nicht, wenn mit Gutschrift abgerechnet wird.

In diesem Fall muss der deutsche Leistungsempfänger in seiner Gutschrift die deutschen Vorgaben beachten.

Beispiel:

Der polnische Unternehmer P erbringt an den deutschen Unternehmer D eine Werkleistung. P hat seinen Unternehmenssitz in Polen, von dem aus die Leistung erbracht wird.

P erbringt an D eine sonstige Leistung, die nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG im Inland steuerbar ist. Steuerschuldner für die steuerpflichtige Leistung ist D als Leistungsempfänger (nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 UStG).

a)

P erteilt die Rechnung

P hat eine Rechnung nach den in Polen geltenden Vorgaben zur Rechnungs-erteilung auszustellen.

b)

P und D vereinbaren, dass D mit Gutschrift abrechnet.

D hat die Gutschrift nach den in Deutschland geltenden Rechnungserteilungs-pflichten zu erstellen.

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat.

Dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, aber seinen Sitz, der Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat.

Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist (z. B. weil die Ansässigkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unklar ist oder die Angaben des leistenden Unternehmers zu Zweifel Anlass geben), schuldet der Leistungsempfänger die Steuern nur dann nicht, wenn ihn der leistende Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamt nachweist, dass er kein ausländischer Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 7 Satz 1 und 2 UStG ist. Diese Bescheinigung hat der leistende Unternehmer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Soweit erforderlich, hat er hierbei in geeigneter Weise darzulegen, dass er im Inland ansässig ist (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10.12.2013).

Hinweis:

Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland (USt 1 TS laut Anlage 1).

Wichtig:

Eine Betriebsstätte allein macht einen ansonsten im Ausland ansässigen Unternehmer aber nicht grundsätzlich zu einem "inländischen" Unternehmer. Führt der Unternehmer eine Leistung von seinem ausländischen Sitz aus, wird aber die Leistung unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der inländischen Betriebsstätte abgerechnet, gilt die inländische Betriebsstätte als an dem Umsatz beteiligt, so dass der Leistungsempfänger nicht zum Steuerschuldner nach § 13b UStG wird (Artikel 53 MwStSystRL - DVO).

Auch für den Vorsteuerabzug ist es entscheidend, ob die empfangenen Dienstleistungen an die umsatzsteuerliche inländische Betriebsstätte oder an das ausländische Stammhaus erbracht werden.

Für die Frage, ob es sich um einen ausländischen Unternehmer handelt, kommt es immer auf den Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes an.

3.2 Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 22.8.2013 die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Auslegung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei ausgeführten Bauleistungen verworfen. Der BFH führte aus, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nur dann anzuwenden ist, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistungen selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet. Nach der Rechtsprechung des BFH sind insbesondere Bauträger nicht mehr Steuerschuldner für die ihnen gegenüber ausgeführten Bauleistungen.

Der Gesetzgeber hat nun die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung weitgehend in die Neufassung des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG mit Wirkung vom 01.10.2014 übernommen.

Nach dieser Vorschrift schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er nachhaltig Bauleistungen ausführt. Nicht erforderlich ist, dass der Leistungsempfänger mit der bezogenen Bauleistung im konkreten Fall eine Bauleistung erbringt.

Die Erbringung nachhaltiger Bauleistungen durch den Leistungsempfänger wird unterstellt, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung darüber erteilt, dass er Unternehmer ist, der Bauleistungen erbringt (vgl. Muster laut Anlage 2).

Ist eine Bescheinigung ausgestellt worden, ist der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn diese Bescheinigung nicht gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet wird.

Die bisher im Verwaltungsweg geregelte praxisgerechte Nichtbeanstandung bei fehlerhafter Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist nunmehr in § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG aufgenommen.

Wurde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei

- Bauleistungen
- Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch inländische Unternehmer
- Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- Lieferung von Gold
- Lieferung von Rundfunkgeräten, Tabletcomputern, Spielkonsolen oder integrierten Schaltkreisen und
- Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

fehlerhaft angewendet, d. h. der leistende Unternehmer richtigerweise die Steuer hätte schulden müssen, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, es sei denn, durch die Nichtbeanstandung entstehen Steuerausfälle.

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Finanzamt	Auskunft erteilt	Zimmer
Steuernummer / Geschäftszahlen	Telefon	Durchwahl
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)		

**Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland
nach § 13b Abs. 7 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem Leistungsempfänger

_____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Anschrift)

bescheinigt, dass der leistende Unternehmer

_____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Art der Tätigkeit bzw. Gewerbezuweg)

zur Zeit in _____ (Anschrift, Sitz)

und damit im Inland ansässig ist.

Für sonstige Leistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 UStG, für Werklieferungen und sonstige Leistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG und für Lieferungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG wird deshalb die Steuer nicht vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 1 und 3 UStG).

zur Zeit in _____ (Anschrift, Betriebsstätte)

eine Betriebsstätte im umsatzsteuerlichen Sinne unterhält.

Für sonstige Leistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 UStG, für Werklieferungen und sonstige Leistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG und für Lieferungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG wird die Steuer nicht vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 1 und 3 UStG), wenn der Umsatz von dieser Betriebsstätte ausgeführt wird.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

(Dienststempel)

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass _____

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 - Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbracht und
- unter der Steuernummer _____
 - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger** geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.